

Vertrag

über die Prüfung / Zertifizierung von Produkten

Zwischen

.....

.....[vertreten durch:] *)

- nachstehend "Auftraggeber" genannt -

und der

Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV)

hier vertreten durch ihr

Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)

- nachstehend "Auftragnehmer" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Leistungsumfang

Gemäß Abschnitt 4.1 der Prüf- und Zertifizierungsordnung erbringt der Auftragnehmer folgende Leistungen:

2 Prüfobjekt

Produktbezeichnung:

Typ(en):

Hersteller:

Fertigungsstätte:

3 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind neben den vorliegenden Regelungen

- a) Angebot des Auftragnehmers vom
- b) Auftrag des Auftraggebers nebst Anlagen vom
- c) Auftragsergänzungsschreiben nebst Anlagen vom
- d) Allgemeine Geschäftsbedingungen (siehe Rückseite oder auch unter www.dguv.de/dguv-test/pzo)
- e) Prüf- und Zertifizierungsordnung in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung (www.dguv.de/dguv-test/pzo)
- f) Gebührenordnung der Prüf- und Zertifizierungsstelle, Ausgabe
- g) Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von

Bei Widersprüchen gehen die nachfolgenden Regelungen den sonstigen Bestandteilen vor. Im Übrigen gilt die vorgegebene Reihenfolge.

4 Wahl der Standardkontrollmaßnahmen **)

Der Auftragnehmer wird gemäß Prüf- und Zertifizierungsordnung Abschnitt 4.2, sowie Kapitel 11 folgende Standardkontrollmaßnahmen durchführen:

PZV01 *) Rechtsform und gesetzlicher Vertreter

07.10 **) Nur ausfüllen, wenn sich der Auftraggeber bereits vor Vertragsunterzeichnung für eine bestimmte Standardkontrollmaßnahme entscheiden will; es sei denn, die EG-Richtlinie gibt eine Kontrollmaßnahme vor.

Sofern als Standardkontrollmaßnahme ein Qualitätsmanagementsystem zertifiziert werden soll oder bei einem bereits vorhandenen QM-System ergänzende Begutachtungen oder Zertifizierungen vorzunehmen sind, wird hierüber ein separater Vertrag abgeschlossen.

5 Durchführung von Prüfungen im Unterauftrag

Folgende Prüfungen/Teilprüfungen werden im Unterauftrag durchgeführt:

Der Unterauftrag wird an folgende Stelle vergeben:

Die dadurch anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

6 Prüfgrundlagen

Folgende Prüfgrundlagen werden der Prüfung zugrunde gelegt:

Sofern sich während des Vertragszeitraumes die Prüfgrundlagen ändern, gelten in der Regel für die Prüfungen die geänderten Fassungen. Sie werden dem Auftraggeber bei anstehenden Prüfungen bekannt gegeben.

7 Gebühren

Die für den Auftrag anfallenden Gebühren werden nach einer Gebührenordnung (Ziffer 3, Buchstabe f dieses Vertrages) abgerechnet. Wiederholungsprüfungen, Stichprobenprüfungen, Nachprüfungen und Zertifikatsverlängerungen werden nach der Gebührenordnung abgerechnet, die zum Zeitpunkt der Durchführung dieser Maßnahmen gültig ist.

- a) Auf der Grundlage der Gebührenordnung nach Ziffer 3 Buchstabe f dieses Vertrages wird für die vertraglichen Leistungen nachfolgende Vergütung vereinbart:.....
- b) Weitergehende Leistungen, z.B. Sonderkosten, Reisekosten, Mehranforderungen, Wiederholungsprüfung, Stichprobenprüfung werden nach der vorgenannten Gebührenordnung abgerechnet.
- c) Es wird eine Vorausleistung in Höhe von vereinbart.

8 Vertragslaufzeit und Beendigung

- a) Nach Fristablauf des Zertifikates kann der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen fortgesetzt werden. Kommt diese Einigung nicht zustande, endet der Vertrag.
- b) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit kündigen, wenn ihm Zahlungsverpflichtungen aus einer Gebührenordnung erwachsen, die erst nach Vertragsabschluss Gültigkeit erlangt. Befristete Zertifikate verlieren dann ihre Gültigkeit.

9 Sonstiges

- 9.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grunde, ungültig oder unwirksam werden, bleibt der übrige Vertragsinhalt davon unberührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine sinngemäße andere Bestimmung zu ersetzen.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 9.3 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 9.4 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 9.5 Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz der Geschäftsstelle des Auftragnehmers.
- 9.6 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über ihn ist Bonn.

....., den , den

.....
(für den Auftraggeber)

.....
(für den Auftragnehmer)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test

1 Voraussetzungen für eine Leistungsvereinbarung

- 1.1 Aufträge werden im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten angenommen. Eine Verpflichtung zur Annahme besteht nicht.
- 1.2 Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusagen und alle sonstigen Abmachungen und Erklärungen sowie die Mitteilung aller im Rahmen der Leistungserbringung gewonnenen Ergebnisse sind nur verbindlich, wenn sie von dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt sind. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel.

2 Geheimnis- und Datenschutz

- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm anlässlich des Auftrags und der Erbringung der Leistung bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten; dieselbe Verpflichtung haben die Mitarbeiter des Auftragnehmers.
- 2.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung zur Kenntnis gelangten Daten und gewonnenen Ergebnisse, z.B. Typbezeichnung und Messergebnis, in Dateien auf Datenträger zu speichern, verändern und zu löschen.
- 2.3 Der Auftragnehmer kann Daten und Ergebnisse anonymisiert, zertifizierte Produkte und Qualitätsmanagementsysteme mit Angabe des Zertifikatsinhabers veröffentlichen.

3 Erbringung der Leistung

- 3.1 Kommen während der Leistungserbringung erforderlich werdende Vertragsänderungen nicht zustande, können der Auftraggeber oder der Auftragnehmer den Vertrag kündigen. Für den Anspruch auf Vergütung gilt § 649 BGB.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Leistungen von Dritten erbringen zu lassen. Diese werden gemäß Ziffern 2.1 und 2.2. zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftraggebers verpflichtet.
- 3.3 Aufträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Annahme bearbeitet und die Leistungen entsprechend der verfügbaren Kapazität erbracht. Besondere Erledigungstermine können vereinbart werden.

4 Beendigung der Leistung

- 4.1 Der Auftragnehmer behält sich die Urheberrechte an den von ihm erstellten Unterlagen (Gutachten, Prüfergebnissen, Berechnungen etc.) vor.
- 4.2 Die vom Auftraggeber zur Erbringung der Leistung übergebenen Unterlagen können vom Auftragnehmer einbehalten werden, von zur Einsicht überlassenen Unterlagen dürfen Kopien gefertigt werden.

5 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Werden Leistungen von Dritten erbracht, stellt der Auftragnehmer seine dadurch entstandenen Aufwendungen gesondert in Rechnung.
- 5.2 Rechnungsbeanstandungen sind dem Auftragnehmer innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Zurückbehaltungsrechte kann der Auftraggeber nur insoweit geltend machen, als seine Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6 Gewährleistung

- 6.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die mängelfreie Durchführung der Prüfung sowie die Erstellung des Prüfberichts. Für die Ordnungsmäßigkeit, einwandfreie Beschaffenheit sowie für das Funktionieren der begutachteten oder geprüften Teile innerhalb einer Gesamtanlage übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung; das gleiche gilt für Konstruktion, Materialauswahl und richtige Bauart, soweit diese nicht Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind.
- 6.2 Die erbrachte Leistung ist vom Auftraggeber unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Fehler oder Mängel der Leistung sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung des Ergebnisses schriftlich zu rügen; anderenfalls gilt die Leistung als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber sie nicht innerhalb eines Jahres gerügt hat.
- 6.3 War die erbrachte Leistung mangelhaft und ist rechtzeitig gerügt worden, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachbesserung setzen. Bessert der Auftragnehmer nicht fristgerecht nach oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Schadensersatzansprüche für Mangel- und Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

7 Haftung

- 7.1 Eine Haftung des Auftragnehmers, seiner Organe sowie der für ihn tätigen Einrichtungen und Personen für Fahrlässigkeit bei Sachschäden ist der Höhe nach auf einen Schadensbetrag von je EURO 1,0 Mio. begrenzt; dieselbe Schadensbegrenzung gilt für sonstige Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind noch sich aus solchen herleiten. Eine Haftung für Schäden, die am Baumuster durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Auftragnehmers, seiner Organe oder der für ihn tätigen Personen/Einrichtungen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung, Lagerung und dergleichen) – außerhalb der vertragsgemäßen Prüfungsleistungen – entstanden sind, wird nur bis zu einer Höhe von EURO 100.000,- übernommen, wenn sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 7.2 Ist das zu prüfende Baumuster bereits an einen Kunden ausgeliefert, hat der Auftraggeber den Dritten zu veranlassen, mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung zur Haftungsbegrenzung nach Maßgabe von Ziffer 7.1 abzuschließen.
- 7.3 Jedes Schadensereignis, das im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen steht, ist dem Auftragnehmer sowie der Geschäftsstelle DGUV Test, Königsbrücker Landstraße 2, 01109 Dresden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8 Verjährung

Alle Ansprüche mit Ausnahme der Gebührenforderung verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.